

A 56456/10(47.)

Instruktion für das Budgetwesen

an der

Grossherzoglichen

Landes-Universität Giessen.

Erlassen vom Grossherzoglichen Ministerium des Innern und der Justiz
am 15. Februar 1894.

Gr. Hess.
Univ.-Bibliothek
Giessen.

27031137

Giessen 1894.

Grossh. Hof- und Universitäts-Druckerei Curt von Münchow.

Uebersicht.

I. Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen.	
A. Die akademische Administrations-Kommission	3
B. Das Universitäts-Rentamt	5
C. Die Verwalter der akademischen Kliniken	5
II. Abschnitt. Von den Voranschlägen	5
III. Abschnitt. Von der Budgetwirthschaft.	
A. Im Allgemeinen	7
B. Von den Einnahmen und deren Kontrollierung	8
a. Immatrikulationsgebühren	8
b. Prüfungsgebühren	9
c. Promotionsgebühren, Gebühren für Abgangs- und Sitten- zeugnisse	9
d. Gebühren für Aufnahme in Seminarien	9
e. Beiträge zum Dienstbotenverein	10
C. Von den Ausgaberegistern	10
D. Von den Wirthschaftsrechnungen	10
E. Von den Urkunden und Dekreturen	12
F. Von den Inventarien	14
G. Von den Vorlagen	14

Anhang.

I. Gesetz über die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Staats, vom 14. Juni 1879 (Etatsgesetz)	15
II. Ausschreiben Grossherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz über die An- und Verkäufe, sowie sonstige Kontrakts- abschlüsse für Rechnung des Staats, vom 20. Mai 1880.	19

Instruktion für das Budgetwesen

an der

Grossherzoglichen Landes-Universität Giessen.

Vom 15. Februar 1894.

I. Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen.

A. Die akademische Administrations-Kommission.

Die unmittelbare Verwaltung des Universitäts-Vermögens § 1. steht der akademischen Administrations-Kommission zu. (Vergl. § 43 des Universitäts-Statuts vom 26. November 1879 — Regierungsblatt Nr. 58.)

Zur unmittelbaren Vermögensverwaltung gehören sowohl die § 2. Verwaltung des gesamten Immobilien-, Mobiliar-, Kapital- und Stiftungs-Vermögens, als auch die Verwaltung der durch den Staatsvoranschlag oder besondere Genehmigung für die Bedürfnisse der Landes-Universität festgesetzten laufenden Mittel, unbeschadet des Rechts der Direktoren und Vorstände von Instituten und Sammlungen, über die für letztere bewilligten Mittel bis zur Höhe der ihnen von der akademischen Administrations-Kommission bei dem Universitäts-Rentamt kreditierten Beträge zweckentsprechend zu verfügen, und vorbehaltlich der im § 26 des Universitäts-Statuts dem Geschäftsbereiche des engeren Senats zugewiesenen Befugnisse.

Insbesondere liegt der akademischen Administrations-Kom- § 3. mission ob:

1. Die Beaufsichtigung und Ueberwachung der gesammten Kassenverwaltung des Universitäts-Rentamts und der Klinikenverwalter.
2. Die Anordnung der unständigen Einnahmen und der Ausgaben, welche ihr durch den Voranschlag zugewiesen sind, sowie die Kontrollirung der unständigen Einnahmen.
3. Die Ueberwachung der Beitreibung von Einnahme-Rückständen, insbesondere der Klinikspflegegelder, sowie die Prüfung und Dekreturertheilung der jährlich von den Verwaltern der Kliniken aufzustellenden Auseinandersetzungen der auf die einzelnen Kliniken entfallenden Antheile an den Beiträgen des Dienstbotenvereins und an der Aversionalsumme der Stadt Giessen für Verpflegung der Stadtarmen, gemäss § 11 der Instruktionen für die Verwalter der Kliniken vom 24. Mai 1880 und 19. December 1892.
4. Die Einleitung und Führung von Processen aller Art, welche auf das Universitätsvermögen Bezug haben.
5. Die Prüfung der baulichen Bedürfnisse der Universität.
6. Die Sorge für Aufbewahrung der zum Vermögen der Landes-Universität gehörenden Werthpapiere und Kostbarkeiten.
7. Die Niederschlagung der uneinbringlichen Einnahmen nach § 17 des Etatsgesetzes (abgedruckt im Anhang zu dieser Instruktion) und der Erlass von dem Rentamt zur Vereinnahmung überwiesenen Klinikspflegegeldern bis zum Betrage von 20 Mark.
8. Die Genehmigung zur Veräusserung von Mobilien bis zum Betrage von 100 Mark. — Veräusserung von Mobilien in höherem Werthe bedarf der Genehmigung Grossherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz.

§ 4. Die akademische Administrations-Kommission hat auf Verlangen des Rektors oder des engeren Senats über finanzielle Fragen Gutachten und ferner am Schlusse jeden Rechnungsjahres dem gesammten Senat einen Bericht über die finanziellen Verhältnisse zu erstatten (vergl. § 44 und 45 des Universitäts-Statuts), unter Beifügung einer Uebersicht über die wirklichen Einnahmen und Ausgaben der Landes-Universität für das Berichtsjahr im Vergleich mit den Voranschlagsbeträgen und unter Darstellung der Mehr- und Wenigerbeträge der wirklichen Einnahmen und Ausgaben gegen die veranschlagten bezüglichen Beträge. Hierbei

können etwa vorhandene Mängel zur Sprache gebracht und die Mittel und Wege erörtert werden, die zur Beseitigung solcher Mängel und zur Erzielung von Ersparnissen zweckdienlich erscheinen.

Nach erfolgter Festsetzung der Jahresübersicht durch Grossherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz hat die akademische Administrations-Kommission dem gesammten Senat hiervon Nachricht zu geben, eventuell unter Angabe der erfolgten Abänderungen.

B. Das Universitäts-Rentamt.

Das Universitäts-Rentamt ist der akademischen Administrations-Kommission unterstellt.

Hinsichtlich der Kassenverwaltung gelten die Vorschriften der Instruktion für die fiskalischen Kassenbeamten vom 17. September 1893 (Regierungsblatt Nr. 33).

Die nach Massgabe der §§ 23 und 39 der genannten Instruktion von dem Universitäts-Rentamt monatlich beziehungsweise vierteljährlich aufzustellenden Tage- und Handbuchs-Auszüge sind in je einem Exemplar der akademischen Administrations-Kommission zur Prüfung vorzulegen.

C. Die Verwalter der akademischen Kliniken.

Für das Verhältniss der akademischen Administrations-Kommission zur Verwaltung der Kliniken sind die Vorschriften der Instruktionen für die Verwalter der Kliniken massgebend.

II. Abschnitt. Von den Voranschlägen.

Ueber die jährlichen Bedürfnisse eines jeden akademischen Instituts, der Kanzlei, der Lehrsäle (Kollegienhaus) und der Stipendiatenanstalt sind für eine neue Finanzperiode von dem Direktor oder dem damit beauftragten Beamten auf Ersuchen der akademischen Administrations-Kommission Voranschläge aufzustellen und derselben zu dem von ihr festzusetzenden Termine in doppelter Ausfertigung

vorzulegen, das Konzeptexemplar dagegen bei den Akten des Instituts zurückzubehalten.

Der Aufstellung dieser Spezial-Voranschläge für die einzelnen Rechnungsjahre bedarf es nicht.

- § 8. Diese Spezial-Voranschläge werden nach vorgeschriebenem Formular (Formular A) gefertigt.

Die vorzusehenden Bedürfnisse sind nach Rubriken getrennt speziell anzuführen und die Gründe ihrer Nothwendigkeit, Zweckmässigkeit, sowie Nützlichkeit näher zu erläutern, insofern die Anforderungen in ihrer Art und Höhe von den früheren Bewilligungen wesentlich abweichen oder dies durch sonstige Verhältnisse geboten erscheint.

In der dritten Kolumne sind die wirklichen Ausgaben des Rechnungsjahres, welches demjenigen, worin der Vorschlag aufgestellt wird, vorhergeht, aufzunehmen.

- § 9. Von den vorzulegenden zwei Exemplaren der Spezialvoranschläge ist eins für Grossherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz bestimmt, während das andere bei der akademischen Administrations-Kommission verbleibt.

- § 10. Auf Grund dieser Spezial-Voranschläge und der anderen ihr zu Gebot stehenden Hilfsmittel, insbesondere des zuletzt gestellten Voranschlags, der offenen Handbücher und der zuletzt gestellten Rechnung des Universitäts-Rentamts, sowie des Besoldungsverzeichnisses u. s. w. wird durch die akademische Administrations-Kommission der Hauptvoranschlag Grossherzoglicher Landes-Universität für die nächste Finanzperiode auf dem für den Hauptvoranschlag der Staats-Einnahmen und Ausgaben vorgeschriebenen Formular (Formular B) entworfen. Dieser Entwurf ist alsdann nebst den Spezial-Voranschlägen und den etwa vorhandenen weiteren Beilagen, Verhandlungen und Vorschlägen dem engeren Senat zur Begutachtung mitzutheilen, hierauf der Hauptvoranschlag von der akademischen Administrations-Kommission festzustellen und mit dem etwa erstatteten Gutachten des engeren Senats Grossherzoglichem Ministeriums des Innern und der Justiz vorzulegen.

- § 11. Den Hauptvoranschlag für die einzelnen Etatsjahre stellt die akademische Administrations-Kommission gemäss dem für eine Finanzperiode festgesetzten Staatsvoranschlag auf und legt denselben nach Begutachtung durch den engeren Senat bis spätestens 15. Ja-

nuar des einem Etatsjahre vorhergehenden Jahres Grossherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz zur Genehmigung vor.

Sobald die Genehmigung des Hauptvoranschlags erteilt ist, § 12. werden von der akademischen Administrations-Kommission den Instituts-Direktoren beziehungsweise dekretierenden Beamten die bewilligten Kredite bei Grossherzoglichem Universitäts-Rentamt eröffnet.

III. Abschnitt. Von der Budgetwirthschaft.

A. Im Allgemeinen.

Der von Grossherzoglichem Ministerium des Innern und der § 13. Justiz genehmigte Voranschlag bildet im Ganzen, wie im Einzelnen die Norm für die Verwaltung, unter genauer Beachtung des Gesetzes über die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Staates vom 14. Juni 1879 (Etatsgesetz) und der hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 20. Mai 1880 — welche beide als Anhang zu dieser Instruktion abgedruckt sind. — Innerhalb der Grenzen dieses Voranschlags werden von den Direktoren, den damit beauftragten Beamten, beziehungsweise der akademischen Administrations-Kommission die Dekreturen erteilt. Insoweit die Bestimmungen des vorerwähnten Gesetzes oder die Anordnungen des Hauptvoranschlags nicht entgegenstehen, sind die Kredite eines Spezialvoranschlags unter sich von dem anweisenden Beamten übertragbar.

Es ist darauf zu sehen, dass alle Schuldigkeiten zu Lasten § 14. desjenigen Rechnungsjahres zur Verausgabung gelangen, in welchem sie erwachsen sind. Sollte der verwilligte Kredit unzureichend sein, oder sollten sich Bedürfnisse ergeben, welche in dem Voranschlag nicht vorgesehen sind und sich nicht bis zum nächsten Jahr verschieben lassen, dann haben sich die Instituts-Direktoren vor Eingehung von Zahlungsverbindlichkeiten mit motivierten Anträgen an die akademische Administrations-Kommission zu wenden und durch diese eventuell die Verwilligung eines weiteren Kredits bei Grossherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz zu erwirken.

Aus dem für sonstige und zufällige Ausgaben bestimmten Fonds — Reservefonds — ist die Administrations-Kommission befugt, für eine nicht vorgesehene Ausgabe oder zur Deckung des

Mehrbetrags einer vorgesehenen, den Bedarf durch Zahlungsanweisung auf die dem Gegenstand der Verwendung entsprechende Rubrik bis zum Betrage von 30 Mark der einzelnen Ausgabe und bis zu einem Gesamtbetrag von höchstens 500 Mark zu entnehmen. Im Uebrigen unterliegt die Verwendung dieses Fonds, gleich derjenigen der sonstigen durch Mehreinnahmen und Wenigerausgaben bei den gegenseitig übertragbaren Titeln sich ergebenden Ueberschüsse der vorherigen Genehmigung Grossherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz auf Antrag der akademischen Administrations-Kommission und nach erfolgter Begutachtung durch den engeren Senat (§ 26 Ziffer 3 des Universitäts-Statuts).

Von jeder Krediterweiterung hat die akademische Administrations-Kommission dem Universitäts-Rentamt zur Wahrung in seinen Büchern alsbald Mittheilung zu machen.

- § 15. Auf den eröffneten Kredit können nur bis zum 1. Juli des Kalenderjahres, in welchem das Rechnungsjahr endigt, Dekreturen ertheilt werden. Die bis dahin nicht verwendeten Kredite sind als erloschen zu behandeln, falls sie nicht auf besonderen Antrag von Grossherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz auf das folgende Rechnungsjahr der nämlichen Finanzperiode übertragen werden.

B. Von den Einnahmen und deren Kontrollierung.

- § 16. Sämmtliche Einnahmen werden, soweit dieselben überhaupt einer Dekretur bedürfen, von der akademischen Administrations-Kommission in Einnahme dekretiert und kontrolliert.

a. Immatrikulationsgebühren.

- § 17. Der Universitäts-Sekretär hat in dem von ihm geführten Immatrikulations-Verzeichniss in einer besonderen Kolumne bei jedem Namen den Betrag der gezahlten Gebühr zu vermerken und dieses Verzeichniss spätestens vor Beginn eines neuen Semesters der akademischen Administrations-Kommission zur Ertheilung der Einnahme-Dekretur über die hiervon dem Staate zufallenden Antheile einzureichen, nachdem der Rektor die Richtigkeit beschleunigt hat. Gleichzeitig mit der Dekretur ist auch das erwähnte Verzeichniss dem Universitäts-Rentamt zur Beurkundung seiner Rechnung zuzufertigen.

b. Prüfungsgebühren.

Der akademische Quästor hat vor Auszahlung der Prüfungs- § 18. gebühren das darüber zu führende Verzeichniss dem Universitäts-Sekretariat zuzustellen, damit dieses den an die Universitätskasse abzuliefernden Betrag in ein Kontrollverzeichniss eintrage. Am Schlusse des Semesters ist dieses Verzeichniss abzuschliessen, mit einer Bescheinigung zu versehen, dass die der Universitätskasse zugewiesenen Beträge auf ihre Richtigkeit geprüft wurden, und vor Beginn des neuen Semesters der akademischen Administrations-Kommission zur Dekreturertheilung und Zustellung an das Universitäts-Rentamt mitzutheilen.

Ueber die von den Lehramtskandidaten im Laufe eines Etatsjahres an die Universitätskasse abgelieferten Beträge hat der Vorsitzende der Prüfungs-Kommission bis 10. April des nächsten Etatsjahres der akademischen Administrations-Kommission ein Verzeichniss zu gleichem Zwecke vorzulegen.

c. Promotionsgebühren, Gebühren für Abgangs- und Sittenzeugnisse.

Ueber die an die Universitätskasse abzuliefernden Pro- § 19. motionsgebühren und Gebühren für Abgangs- sowie Sittenzeugnisse hat das Universitäts-Sekretariat getrennte Verzeichnisse zu führen und diese spätestens vor Beginn eines neuen Semesters der akademischen Administrations-Kommission einzureichen, welche die hiernach auf die Staatskasse entfallenden Gebührenantheile in Einnahme dekretiert und die Dekreturen mit den Verzeichnissen dem Universitäts-Rentamt zustellt.

Die Verzeichnisse über Abgangs- und Sittenzeugnisse sind von dem jeweiligen Rektor und das Verzeichniss der Promotionsgebühren von dem Sekretär auf ihre Richtigkeit zu bescheinigen.

d. Gebühren für Aufnahme in Seminarien.

Die Vorstände der Seminarien haben spätestens vor Beginn § 20. eines neuen Semesters ein Verzeichniss der im verflossenen Semester zahlungspflichtig aufgenommenen Studierenden unter Angabe der an die Universitätskasse abzuliefernden Beträge der akademischen Administrations-Kommission behufs Ertheilung der Einnahme-Dekretur und Weitergabe an das Universitäts-Rentamt mitzutheilen.

e. Beiträge zum Dienstbotenverein.

- § 21. Die von Grossherzoglichem Polizeiamt Giessen quartaliter aufgestellten Verzeichnisse der vorhandenen Dienstboten werden von der akademischen Administrations-Kommission dem Universitäts-Rentamt mitgetheilt, welches alsdann die Erhebung der Beiträge veranlasst. Jeweils zwei Monate nach Empfang der Verzeichnisse hat das Universitäts-Rentamt dieselben unter Berechnung und Nachweisung der wirklich vereinnahmten Beträge behufs Prüfung und Ertheilung der Einnahme-Dekretur der akademischen Administrations-Kommission wieder einzureichen.

C. Von den Ausgaberegistern.

- § 22. Damit zu jeder Zeit beurtheilt werden kann, ob und inwieweit ein Kredit erschöpft ist, haben die Direktoren und dekreterenden Behörden für jedes Wirthschaftsjahr ein Register nach vorgeschriebenem Formular (Formular C) anzulegen, in welches alle Anweisungen auf der Stelle eingetragen werden müssen. Die Anweisungs-Register für die Ausgaben der Kliniken sind nach § 24 der Instruktionen für die Verwalter der Kliniken von diesen für das Haus im Ganzen und die in Betracht kommenden Kliniken nach den Rubriken der Voranschläge in der Art besonders zu führen, dass für jede Rubrik hinreichender Raum gelassen wird, in welchen die erteilten Anweisungen eingetragen werden können.

In gleicher Weise hat die akademische Administrations-Kommission über die von ihr direkt anzuweisenden Kosten ein Anweisungs-Register zu führen, in welchem auch die den einzelnen Direktoren und Behörden eröffneten Kredite zu wahren sind.

D. Von den Wirthschafts-Rechnungen.

- § 23. Nach dem Schlusse eines jeden Wirthschaftsjahres haben die Instituts-Direktoren beziehungsweise die damit beauftragten Beamten auf Grund ihrer Ausgaberegister die Wirthschafts-Rechnung aufzustellen, solche bis zum 15. Juli in einem Exemplar an die akademische Administrations-Kommission einzureichen und in einem weiteren Exemplar dem Universitäts-Rentamt zu übersenden.

Haben sich nach der Wirthschafts-Rechnung Abweichungen gegen den Voranschlag ergeben, so sind dieselben auf dem an die

akademische Administrations-Kommission abzugebenden Exemplar der Wirthschafts-Rechnung oder in einer besonderen Ausfertigung zu derselben zu erläutern und zu begründen.

Den Wirthschafts-Rechnungen der einzelnen Kliniken ist eine Berechnung des durchschnittlichen Aufwandes für Verpflegung beizuschliessen.

Das Universitäts-Rentamt hat die an dasselbe gelangenden § 24. Wirthschafts-Rechnungen mit den betreffenden Ausgabebelegen zu vergleichen, etwaige hierbei entstehende Anstände durch mündliches oder schriftliches Benehmen mit den anweisenden Beamten zu beseitigen und hierauf die Wirthschafts-Rechnungen mit den zugehörigen Belegen, nachdem solche nach Massgabe der Vorschrift im § 28 dieser Instruktion geordnet, nummeriert und in der Wirthschafts-Rechnung angerufen sind, spätestens bis zum 15. August eines jeden Jahres der akademischen Administrations-Kommission einzureichen.

Unter Wirthschafts-Rechnung versteht man die nach den § 25. Rubriken der Spezialvoranschläge geordnete spezielle Nachweisung, dass die für das betreffende Jahr eröffneten Kredite dem Voranschlage und den Grundsätzen der Verwaltung gemäss verwendet worden sind.

Die Wirthschafts-Rechnungen, welche von Anfang bis zu § 26. Ende fortlaufend paginiert werden, sind nach dem vorgeschriebenen Formular (Formular D) aufzustellen.

Die Einträge werden durch alle Rubriken fortlaufend nummeriert.

Die zur Wirthschaftsrechnung gehörenden Belege werden ge- § 27. ordnet und nach der Ordnung der Zahlen an der Stelle nummeriert, wo die Urkunde zuerst vorkommt. Hat eine Urkunde als Beleg für mehrere, unter verschiedene Rubriken gehörende Ausgaben zu dienen, so wird sie an den späteren Stellen der Wirthschafts-Rechnung nach derselben Nummer angezogen, welche sie an der ersten Stelle erhalten hat.

Die Rubriken folgen nach der Ordnung im Voranschlag un- § 28. mittelbar aufeinander. Neben jeder Rubrik wird der nach dem Voranschlag bewilligte Kredit in die dafür bestimmte Spalte bemerkt, sodann werden die davon bestrittenen Bedürfnisse unmittelbar darunter eingetragen, die Ausgaben im Einzelnen summiert und

der Betrag im Ganzen in die dafür bestimmte Spalte daneben gesetzt.

§ 29. Ist für eine Rubrik durch eine spätere Verfügung eine Erhöhung des ursprünglichen Kredits erfolgt, so ist diese unmittelbar unter der betreffenden Rubrik zu bemerken.

§ 30. Jede Seite der Wirthschafts-Rechnung wird summiert und übertragen. Es darf nichts darin radiert oder unleserlich sein und niemals ein Nachtrag zwischen die Zeilen eingeschrieben werden.

§ 31. Die akademische Administrations-Kommission dekretiert, wenn die gesetzmässige Verwendung des bewilligten Kredits nachgewiesen ist, oder die zur Erörterung gekommenen Anstände beseitigt sind, die Wirthschafts-Rechnung in Ausgabe und theilt sie dem Universitäts-Rentamt als Beleg seiner Rechnung mit.

Sind bezüglich der von der akademischen Administrations-Kommission zur Erörterung gebrachten Anstände Meinungsverschiedenheiten mit den Instituts-Direktoren u. s. w. nicht auszugleichen, oder findet die akademische Administrations-Kommission, dass der Voranschlag überschritten wurde, dann wird dieselbe Grossherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz behufs weiterer Beschlussfassung Vorlage machen.

E. Von den Urkunden und Dekreturen.

§ 32. Die zu dekretierenden Rechnungsurkunden müssen vollständig alles das enthalten, was sie beweisen sollen, und sie dürfen sich auf andere, nicht unmittelbar beiliegende Urkunden nicht beziehen.

Die Auszahlung der Beträge an die eigentlichen Empfangsberechtigten hat durch das Universitäts-Rentamt zu erfolgen.

Unvermeidliche Vorlagen sind gehörig geordnet und beschrieben aufzuzeichnen und, soweit möglich, mit den Quittungen der Empfangsberechtigten, den Frachtbriefen u. s. w. zu beurkunden oder mit entsprechender Bescheinigung zu versehen, wann die Frachtbriefe u. s. w. bei den Akten zurückbehalten worden sind.

§ 33. Es darf nichts ausgestrichen, radiert oder zugesetzt sein, wodurch die Urkunden undeutlich werden und an Glaubwürdigkeit verlieren. Bei vorkommenden Schreibfehlern ist das Verschiedene leserlich zu durchstreichen und die Berichtigung als solche durch Namensunterschrift zu beglaubigen.

In der Regel müssen alle Urkunden (Rechnungen, Zahlungs- § 34. anweisungen u. s. w.) auf einem halben Bogen ausgestellt werden. Kleinere Urkunden sind auf einen halben Bogen zu heften. Zur Ermöglichung der Prüfung des Anschlusses einer Kostenrechnung an die vorhergehende, beziehungsweise zur Vermeidung doppelter Zahlungen, soll jede Urkunde mit einem für den Instituts-Direktor bestimmten und von demselben aufzubewahrenden Duplikate versehen sein, und die Uebereinstimmung beider muss vor Ertheilung der Dekretur geprüft werden.

Alle Dekreturen sind von den Direktoren oder in deren Ver- § 35. hinderung durch ihre Stellvertreter selbst zu vollziehen, und sie haben jede ihnen zu diesem Behufe vorgelegt werdende Rechnung zuvor nach ihrem ganzen Inhalt und namentlich auch in Ansehung des Kalküls zu prüfen und, wenn sie unrichtig befunden wird, sich eine andere verbesserte zu beschaffen. Unter jeder Rechnung ist die Lieferung der verrechneten Posten, sowie die richtige Verwendung der Verbrauchsgegenstände zu bescheinigen; auch ist anzugeben, dass die Rechnung sowohl in Bezug auf Richtigkeit des Anspruchs, wie rechnerisch geprüft worden ist. Bezüglich der in das Inventar aufzunehmenden Gegenstände ist zu bescheinigen, dass sie unter der der Rechnung beigefügten Nummer eingetragen wurden. *)

Bei Verbrauchsgegenständen, deren Verwendung nicht sofort, sondern erst nach und nach stattfindet, ist die Bescheinigung zugelassen, dass der Verbrauchsgegenstand in Verbrauch oder in Verwahrung genommen wurde (je nachdem der Verbrauch alsbald oder demnächst beginnt), und dass alsdann die ordnungsmässige Verwendung von dem einzelnen Instituts-Direktor überwacht wird.

Bezüglich der Anweisungen für die Kliniken sind die Bestimmungen der Instruktionen für die Verwalter der Kliniken massgebend.

Die Dekreturen werden entweder unter den Original-Kosten- § 36. rechnungen oder unter Beilegung der letzteren besonders ertheilt. In beiden Fällen ist in der Dekretur der Name und Wohnort des

*) Bezüglich der Bescheinigungen, welche über die Art der Vergabung der Lieferungen zu ertheilen sind, vergleiche das im Anhang zu dieser Instruktion abgedruckte Ausschreiben Grossherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz vom 20. Mai 1880.

Empfängers und die angewiesene Gesamtsumme in Worten vollständig und genau anzuführen.

- § 37. Das Universitäts-Rentamt ist — bei Meidung eigener Verantwortlichkeit — verpflichtet, jede ungenügende und mangelhafte Urkunde oder Dekretur, sowie diejenigen Zahlungs-Anweisungen zurückzuweisen, durch deren Auszahlung der eröffnete Kredit überschritten wird.

F. Von den Inventarien.

- § 38. Der akademischen Administrations-Kommission liegt die Führung der Inventarien ob, insoweit letztere nicht den hierfür verantwortlichen Direktoren zusteht. Beim Wechsel des Vorstandes eines Instituts, Seminars oder einer Sammlung wird das Inventar von dem Vorgänger unmittelbar an den Nachfolger übergeben oder, wo dies nicht angeht, von einem, auf Anregung des Rektors der Landes-Universität durch den engeren Senat zu bestimmenden, sachverständigen ordentlichen oder ausserordentlichen Professor übernommen und an den Nachfolger weiter gegeben. In jedem Falle sind die unerlässlichen Ueberlieferungsprotokolle dem engeren Senat einzureichen, welcher eine Abschrift an das Grossherzogliche Ministerium des Innern und der Justiz übermittelt.



G. Von den Vorlagen.

- § 39. Zur Bestreitung unvermeidlicher Vorlagen (§ 32) können sich die Direktoren der Institute von dem Universitäts-Rentamt alljährlich einen angemessenen Vorschuss leisten lassen, über welchen am Schlusse des Rechnungsjahres abzurechnen ist.
- § 40. Ausser einem solchen Vorschuss darf das Universitäts-Rentamt — bei eigener Verantwortlichkeit — keine Zahlung an die Direktoren leisten, ohne einen vorschriftsmässigen Beleg in Händen zu haben.
- § 41. Die akademische Administrations-Kommission ist verpflichtet, den Instituts-Direktoren und dekretierenden Beamten neue, das Budgetwesen betreffende gesetzliche Bestimmungen, Verordnungen und Ministerialerlasse baldigst mitzutheilen.
-

Anhang.

I. Gesetz über die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Staates, vom 14. Juni 1879.

Regierungsblatt Nr. 29.

Ludwig IV. von Gottes Gnaden Grossherzog von Hessen und bei Rhein etc.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

Die Einnahmen und Ausgaben des Staates werden nach den Gesetzen, Art. 1. insbesondere nach dem Finanzgesetz und dem mit den Ständen vereinbarten Hauptvoranschlag der Staats-Einnahmen und Ausgaben verwaltet.

Dem Finanzgesetz und dem Hauptvoranschlag der Staats-Einnahmen und Ausgaben sind im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes gleich zu achten diejenigen Gesetze und Vereinbarungen, welche sie abändern oder ergänzen oder über die Finanzperiode hinaus erstrecken, oder welche andere, als die in dem Hauptvoranschlag eingestellten Einnahmen oder Ausgaben anordnen, und ausserdem die auf Grund des Art. 69 der Verfassungsurkunde erlassenen Verordnungen.

Die von den Ständen für eine Finanzperiode bewilligten höheren und Art. 2. anderen sachlichen Ausgabebeträge stehen der Regierung für die ganze Dauer dieser Periode auch in dem Falle zur Verfügung, dass das auf einen Theil derselben erstreckte Finanzgesetz der vorhergehenden Periode niedere und andere sachliche Ausgabebeträge festsetzt. Enthält das letztere jedoch für einzelne Staatszwecke höhere oder andere Bewilligungen, als das neue Finanzgesetz, so bleiben dieselben für die Zeit der Erstreckung des früheren Finanzgesetzes fortbestehen, wenn während dieser Zeit die Verhältnisse, auf welchen die früheren Bewilligungen beruhen, keine Aenderung erleiden.

In die einzelnen Titel des Hauptvoranschlags sind unter entsprechenden Art. 3. Abtheilungen und Unterabtheilungen zunächst alle, voraussichtlich in jedem Jahre der dreijährigen Finanzperiode regelmässig in gleicher Art wiederkehrenden Staats-Einnahmen und Ausgaben als fortlaufende Einnahmen und Ausgaben und hierauf alle übrigen Staats-Einnahmen und Ausgaben als einmalige aufzunehmen.

Die im Voraus nicht allein der Art und Grösse, sondern auch der Zeit Art. 4. nach bestimmten Ausgaben sind von einer Finanzperiode in die andere nicht übertragbar.

Dagegen können die für bauliche Zwecke und die für einmalige Ausgaben bewilligten Fonds, sowie solche Fonds, welche nach besonderer durch den Hauptvoranschlag getroffener Bestimmung übertragbar sind, sofern sie innerhalb derjenigen Finanzperiode, für welche die Bewilligung erfolgt ist, entweder gar nicht oder nur theilweise zur Verwendung gelangen, ganz oder theilweise in das Rechnungswesen der darauf folgenden Finanzperiode übertragen werden.

Erleidet ihre Verwendung eine weitere Verzögerung, so sind sie in eine spätere Finanzperiode nur dann übertragbar, wenn hierzu die Zustimmung der Stände ausdrücklich erfolgt ist.

Art. 5. Insoweit durch den Hauptvoranschlag nicht besondere Ausnahmen genehmigt sind, müssen in der Rechnung alle Einnahmen und Ausgaben in ihrem vollen (rauen) Betrage erscheinen und dürfen daher Zahlungen an den ersteren und Rückeinnahmen an den letzteren nicht vorweg in Abzug kommen.

Einnahmen jedoch, welche aus der Erstattung geleisteter Ausgaben entstehen, sind, so lange die Rechnungsbücher der Fonds, aus welchen diese Ausgaben bestritten wurden, noch offen sind, an den letzteren abzusetzen.

Wenn zur Erzielung einer unvorhergesehenen Einnahme ein durch die Natur derselben bedingter Aufwand erforderlich wird, zu dessen Bestreitung die Mittel nicht durch den genehmigten Hauptvoranschlag gegeben erscheinen, so ist es zulässig, denselben aus der erzielten Einnahme zu decken; jedoch muss dann durch die Rechnung der rauhe Betrag der letzteren und der stattgehabte Abzug nachgewiesen werden.

Art. 6. Sachen, welche zur Veräußerung für Rechnung des Staates bestimmt sind, müssen öffentlich an die Meistbietenden verkauft werden, sofern nicht die Veräußerung aus freier Hand von der obersten Verwaltungsbehörde ausdrücklich nachgegeben worden ist.

Die Veräußerung bestimmter Arten beweglicher Sachen aus freier Hand kann von der obersten Verwaltungsbehörde auch allgemein angeordnet werden.

Art. 7. Die für Rechnung des Staates geschlossenen Kontrakte müssen ebenso wie jeder Ankauf für Staatsrechnung auf vorhergegangene öffentliche Ausschreibung gegründet sein, insofern nicht die von der obersten Verwaltungsbehörde ausgehenden Verwaltungsvorschriften ein Anderes bestimmen oder Ausnahmen durch die Natur des Geschäftes gerechtfertigt werden.

Mit Beamten, welche die Verwaltung selbst führen oder an derselben betheiligt sind, darf in Bezug auf die Verwaltung, zu welcher sie gehören, nicht contrahiert werden, sofern ihnen nicht von der obersten Verwaltungsbehörde die Betheiligung bei dem Ankauf von Producten oder bei der Lieferung von Naturalien oder bei der Pachtung von Gegenständen ihrer Verwaltung ausdrücklich gestattet worden ist.

Bei öffentlichen Sammlungen ist die Erwerbung von Gegenständen, welche sich im Eigenthum der mit der Verwaltung dieser Sammlungen beauftragten Beamten befinden, dann gestattet, wenn durch Gutachten unparteiischer Sachverständiger der Werth dieser Gegenstände für die Sammlung und ihre Preiswürdigkeit erwiesen worden ist.

Art. 8. Die Lieferung aller für den Staat angekauften Gegenstände müssen von der verwaltenden Behörde bescheinigt werden. Es muss entweder ihre vollständige Verwendung dargethan, oder es müssen solche Gegenstände in besonderen Naturalienrechnungen verrechnet, oder, sofern sie in Grundstücken, Gebäuden oder Inventarstücken bestehen, oder zu Sammlungen gehören, in den von den Verwaltungsbehörden zu führenden Inventaren in Zugang nachgewiesen werden.

Ueber die Bureau-Bedürfnisse an Schreibmaterialien und dergl. werden von den Verwaltungsbehörden Jahresrechnungen geführt, welche von dem die Anschaffung dekretierenden Beamten abzuheben sind. Die erfolgte Abheben ist zu der Jahresrechnung zu bescheinigen.

Die von den Behörden rechtsgültig abgeschlossenen Kontrakte dürfen Art. 9. zum Nachtheil des Staates nachträglich weder aufgehoben noch abgeändert werden.

Ausnahmen sind unter wesentlich veränderten Umständen mit Genehmigung der obersten Verwaltungsbehörde, oder, wenn der Kontrakt von dieser abgeschlossen wurde, mit Unserer Genehmigung zulässig, insofern der abgeschlossene Kontrakt nicht der ständischen Zustimmung unterlegen hat.

Defekte dürfen nur auf Grund entweder eines gerichtlichen Urtheils oder Art. 10. der Nachweisung der Unmöglichkeit ihrer Beilegung oder einer von Uns zu fassenden Entschliessung erlassen werden. Letztere Bestimmung findet auf Defekte, welche durch ausseretatmässige Ausgaben, durch Etatsüberschreitungen oder durch eine nach dem Strafgesetzbuch strafbare Handlung des Ersatzpflichtigen entstehen, oder welche auf Anordnung einer der obersten Verwaltungsbehörden des Staates beruhen, keine Anwendung.

Die erlassenen Defekte sind in den Rechnungen summarisch nachzuweisen.

Besoldungen dürfen nur auf Grund des mit den Ständen vereinbarten Art. 11. Hauptvoranschlags verliehen werden.

In die zur Vorlage an die Stände gelangenden Anlagen zu dem Hauptvoranschlag sind bei den einzelnen Besoldungsfonds die Zahl der Stellen und die dafür angesetzten Gehalte im Einzelnen und im Ganzen aufzunehmen.

Bei der Verausgabung der so festgestellten Besoldungsfonds darf weder die vorgesehene Gesamtsumme der Gehalte, noch die vorgesehene Anzahl der Stellen, noch das Gehaltsmaximum überschritten, noch unter das festgesetzte Gehaltsminimum heruntergegangen werden.

Die Ersparnisse an den Besoldungsfonds können nur zu eigentlichen Stellvertretungskosten innerhalb der betreffenden Finanzperiode verwendet werden.

Der unentgeltliche Genuss von Dienstwohnungen, Besoldungsgrundstücken und anderen Naturalien kann nur auf Grund des Hauptvoranschlags gewährt werden.

Soweit den Beamten im Uebrigen Dienstwohnungen und Grundstücke oder geeignete Gebäude zur Benutzung überlassen werden, ist dafür der den Verhältnissen entsprechende Mieth- oder Pachtzins zu vergüten. Die Miethvergütungen sind in dem Hauptvoranschlag ersichtlich zu machen.

Remunerationen und Unterstützungen für Beamte dürfen nur auf die Art. 12. jenen Fonds angewiesen werden, welche in dem Hauptvoranschlag und dessen Anlagen ausdrücklich dazu bestimmt sind.

Insbesondere dürfen aus den Baufonds keine Remunerationen für die angestellten Baubeamten, sondern nur ihre Taggelder bei den durch das betreffende Bauwesen veranlassten auswärtigen Dienstgeschäften und die ihnen bei Verwendung ausserhalb ihres Dienstbezirks zu gewährende Entschädigung für Transportkosten, sowie die Taggelder des zur Aushilfe nothwendigen, nicht angestellten Personals vergütet werden.

- Art. 13. Ausgabebeträge, welche der Hauptvoranschlag als künftig wegfallend bezeichnet, sind, sobald sie heimfallen, vom Etatsoll in Abgang zu bringen.
Persönliche Zulagen vermindern sich beim Aufrücken eines Beamten in einen höheren Normalgehalt und fallen weg, sobald der Beamte durch den höheren Gehalt vollständig entschädigt ist.
- Art. 14. Der Bücherschluss der Hauptstaatskasse hat spätestens ein und ein halbes Jahr nach Ablauf des Etatsjahres zu erfolgen.
Der Zeitpunkt, in welchem bei den einzelnen an die Hauptstaatskasse ablieferungspflichtigen Kassen der Bücherschluss zu erfolgen hat, wird innerhalb des für die Hauptstaatskasse bestimmten Termi-nes durch das Finanz-Ministerium festgesetzt.
- Art. 15. Ergeben sich hinsichtlich der Einnahmen bei dem Bücherschluss Rückstände, so werden dieselben auf die Rechnung des folgenden Etatsjahres übernommen.
Liquide Ausgaberrückstände, welche nur ausnahmsweise vorkommen dürfen, sind für dasjenige Etatsjahr zu verrechnen, in welchem die Zahlung erfolgt.
Die Einnahmerückstände wie die Ausgaberrückstände müssen gerechtfertigt werden.
- Art. 16. Die Einnahmen und Ausgaben sind in den Rechnungen eines jeden Etatsjahres unter den Hauptabtheilungen und Titeln, sowie den betreffenden Abtheilungen und Unterabtheilungen des genehmigten Hauptvoranschlags nachzuweisen, unter welchen sie vorgesehen sind.
Die hierzu nöthigen Rechnungsurkunden müssen vor der Dekretur rechnerisch vollständig geprüft und bescheinigt sein.
Mehr-Einnahmen und Mehr-Ausgaben über die vorgesehenen Einnahmen und Ausgaben hinaus sind bei diesen zu verrechnen.
Einnahmen und Ausgaben, welche ihrer Art nach in dem Hauptvoranschlag nicht vorgesehen sind, müssen in den Rechnungen als ausseretatsmässige nachgewiesen werden.
- Art. 17. Die Uneinbringlichkeit von Einnahmen, deren Erlass oder deren Rückzahlung muss auf Grund der bestehenden Gesetze, Verordnungen oder Instruktionen nachgewiesen werden.
- Art. 18. Sämmtliche Rechnungs-Ausgaben der Hauptstaatskasse, welche Rechnungseinnahmen für die ihr unterstehenden Kassen bilden, und sämmtliche Rechnungsausgaben der letzteren, welche Rechnungseinnahmen für die erstere bilden, müssen in den für ein und dasselbe Jahr abgelegten Rechnungen in Ausgabe, beziehungsweise in Einnahme nachgewiesen werden.
- Art. 19. Unerledigte Vorschüsse, Vorlagen, Asservate, Erhebungen und Zahlungen für andere Kassen sind nicht in den Rechnungen zu verrechnen, sondern in einem der Rechnung beizufügenden, auf die Zeit des Bücherschlusses bezüglichen Anhang nachzuweisen.
- Art. 20. Alle Mehr-Einnahmen und Mehr-Ausgaben, welche gegen die durch ständische Beschlüsse zu dem Hauptvoranschlag für die Finanzperiode festgestellten Beträge stattgefunden haben, werden als Etatsüberschreitungen angesehen. Als Etatsüberschreitungen sind dagegen diejenigen sachlichen Mehr-

Ausgaben nicht zu betrachten, welche durch Minder-Ausgaben bei den betreffenden Abtheilungen und Unterabtheilungen des Hauptvoranschlags gedeckt werden, wenn und insoweit bei den betreffenden Abtheilungen und Unterabtheilungen die Stände ausdrücklich die Verwilligung als Pauschsumme beschlossen haben. Ebenso verhält es sich, wenn die Uebertragungsfähigkeit anderer Theile des Hauptvoranschlags unter sich in dieser Beziehung von den Ständen ausdrücklich bewilligt worden ist.

Der vorstehende Satz erleidet auf den Hauptvoranschlag für die Finanzperiode 1879/82 keine Anwendung. Für diesen bleibt es in dieser Beziehung bei der seitherigen Uebung.

Nach Ablauf jeder Finanzperiode und innerhalb der darauf folgenden Art. 21. Finanzperiode hat die Regierung den Ständen eine Uebersicht sämmtlicher Rechnungs-Einnahmen und Ausgaben jener Finanzperiode vorzulegen. Die definitive Rechenschaftsablage erfolgt nach vollendetem Revisionsabschlusse der Staatsrechnungen der Finanzperiode, spätestens zu Beginn der zweitfolgenden Finanzperiode.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1879 in Kraft. Art. 22.

II. Ausschreiben des Grossherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz über An- und Verkäufe, sowie sonstige Kontraktsabschlüsse für Rechnung des Staats, vom 20. Mai 1880.

Amtsblatt Nr. 10.

Mit Bezug auf die Bestimmungen in den Artikeln 6 und 7 des Gesetzes vom 14. Juni v. J., betreffend die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Staats, ertheilen wir die nachfolgenden, durch Beschluss des Grossherzoglichen Staatsministeriums festgestellten Vorschriften *).

I. In Artikel 6 des gedachten Gesetzes ist angeordnet, dass Sachen, welche zur Veräusserung für Rechnung des Staates bestimmt sind, öffentlich an die Meistbietenden verkauft werden müssen, sofern nicht die Veräusserung aus freier Hand von der obersten Verwaltungsbehörde ausdrücklich nachgegeben, oder die Veräusserung bestimmter Arten beweglicher Sachen von der obersten Verwaltungsbehörde allgemein angeordnet worden ist.

Demgemäss ist für die Veräusserung solcher Gegenstände regelmässig der Weg öffentlicher Versteigerung zu wählen. Ein Verkauf aus freier Hand soll, vorbehaltlich der Bestimmung unter **III**, nur zugelassen sein bei ganz geringfügigen Gegenständen, welche den Aufwand für Verkündigungs- und Versteigerungskosten nicht verlohnen; auch in diesem Falle ist jedoch wo thunlich wenigstens eine beschränkte Konkurrenz (etwa durch Aufforderung einzelner Personen zu einer Submission) heranzuziehen, ehe die Vergebung aus der Hand erfolgt.

*) Vergleiche noch: Erlass der Grossherzoglichen Ministerien über das Verdingungswesen, vom 16. Juni 1893.

II. Nach Artikel 7 des angeführten Gesetzes müssen alle Ankäufe für Staatsrechnung, sowie alle sonstigen für Rechnung des Staats geschlossenen Kontrakte auf vorhergegangene öffentliche Ausschreibung (also entweder öffentliche Versteigerung oder unbeschränkte Submission) gegründet sein, insofern nicht die von der obersten Verwaltungsbehörde ausgehenden Verwaltungsvorschriften ein Anderes bestimmen oder Ausnahmen durch die Natur des Geschäfts gerechtfertigt werden.

Zur Ausführung dieser Bestimmung ertheilen wir Ihnen hiermit die nachstehenden, wesentlich aus der Natur der betreffenden Geschäfte sich ergebenden, Verwaltungsvorschriften.

A. Folgende Arten von Ankäufen können auch ferner ohne vorgängige öffentliche Ausschreibung stattfinden:

1) Ankäufe von Gegenständen, welche einen feststehenden gemeinen Handelswerth haben, wie z. B. Bücher, Karten u. s. w. im Sortimentsbuchhandel;

2) Ankäufe von solchen sogenannten Verzehrgegenständen (für Gefängnisse, Irren- und Entbindungsanstalten, Kliniken, Internate von Seminarien u. s. w.), welche im Allgemeinen einen laufenden Marktpreis haben und weder in Vorräthen angeschafft noch auf Ratenlieferung vergeben, sondern jeweils in kleineren Quantitäten — in der Regel auf Anbieten in Natur Seitens der Verkäufer oder aus Detailladengeschäften — angekauft zu werden pflegen, wie z. B. Gegenstände des Wochenmarktverkehrs, also Gemüse, Eier, Butter u. s. w., ferner einzelne Spezereiwaaren;

3) Käufliche Bezüge von Arzneien aus Apotheken;

4) Ankäufe von sogenannten Verbrauchsgegenständen, über welche eine Naturalienrechnung geführt wird, wie z. B. Porzellan und Glaswerk u. s. w., sowie Materialien zum Verarbeiten durch Gefangene in den Strafanstalten, wenn diese Gegenstände einen im Wesentlichen feststehenden Ladenpreis haben und wenn es sich zugleich jeweilig um den Ankauf nur kleinerer Quantitäten (Ladenkäufe) — bis zum Höchstbetrug von 300 Mk. — handelt.

5) Mit Rücksicht darauf, dass eine Vergebung zur Lieferung im Wege der Konkurrenzausschreibung unmöglich oder doch zweckwidrig wäre, kann der Ankauf auch von Gegenständen anderer Art, wie z. B. von Waffen und Armaturstücken, Instrumenten, Lehrmitteln, Pflanzen (für botanische Gärten), Hausmobilen, alsdann freihändig oder auf Grund einer nur beschränkten Konkurrenz erfolgen:

a) wenn es sich um einzelne Gegenstände handelt, welche wesentlich mit Rücksicht auf individuelle Beschaffenheit, Leistungsfähigkeit oder Form ausgewählt werden müssen (wie bei Maschinen, auch Möbelstücken und Tapeten); oder

b) wenn für die Auswahl eines bestimmten Lieferanten ganz wesentlich die Rücksicht auf dessen persönliche und kaufmännische Zuverlässigkeit oder auf dessen besondere technische Qualifikation ausschlaggebend sein muss (wie z. B. beim Ankauf chemischer Präparate, von Impfstoff, wissenschaftlicher Instrumente); oder endlich

c) wenn es sich um den Ankauf einzelner geringwerthiger oder momentan nothwendiger Stücke, wie z. B. Ersatz von Armaturtheilen oder Sattelzeugstücken, handelt.

Beträgt jedoch in den vorgenannten Fällen der Anschaffungspreis mehr wie 300 Mk., so ist zu einem solchen freihändigen Ankauf zuvor unsere Genehmigung einzuholen.

6) Die vorstehend unter 5 gegebenen Vorschriften sollen auch in Bezug auf Ankäufe für Kunst- und Naturaliensammlungen und zwar mit der Erweiterung gelten, dass es hier auch bei Ankäufen zu einem Preise von mehr als 300 Mk. insoweit nicht unserer besonderen Genehmigung bedarf, als es sich um Gegenstände handelt, welche (wie z. B. im Antiquariats-, Kunst- und Naturalienhandel) überhaupt oder in gleich guter Beschaffenheit nur vereinzelt vorkommen und bei denen also die Ausschreibung einer Konkurrenz zwecklos wäre. Gleiches gilt von dem Ankauf seltener Drucke oder von Manuskripten für Bibliotheken. U. s. w.

9) Hinsichtlich der Kanzleibedürfnisse kann die öffentliche Ausschreibung auf diejenigen Fälle beschränkt bleiben, wo es sich um Vergebung von Lieferungen handelt, welche entweder in grösserer Masse sich jährlich wiederholen oder für eine ganze Klasse von Dienststellen in grösserer Anzahl erforderlich sind. Der freihändige Ankauf einzelner Mobiliar- oder Inventarstücke oder von Materialien jeder Art ist gestattet, wenn der Kostenbetrag für jede einzelne Lieferung die Summe von 300 Mk. nicht übersteigt.

B. In Bezug auf sonstige Kontrakte, insbesondere über Arbeitsvergebungen, haben wir das Folgende bestimmt:

1) Bei der Vergebung von Druckarbeiten erscheint die Uebertragung aus freier Hand an Druckereien des betreffenden Orts oder Bezirks auch fernerhin zulässig, sofern zuvor die Accordpreise durch Veranlassung einer beschränkten Submission möglichst auf die geringsten Sätze festgestellt worden sind.

Falls der Bezug von Drucksachen (insbesondere Formularen) aus der Reichsdruckerei oder von einem andern Centralpunkt bessere Qualität oder billigeren Preis liefert, als die Herstellung im Lande, so ist solcher auf Grund der veröffentlichten Preislisten gestattet.

2) Kleinere Arbeiten von geringem Kostenbetrage, welche den Aufwand für ein öffentliches Ausschreiben nicht verlohnen, wie z. B. Reparaturen an Mobilien u. s. w., sowie auch dringende Arbeiten, welche durch Konkurrenzausschreibung in missständiger Weise verzögert werden würden und dabei einen Kostenaufwand von 300 M. nicht übersteigen, können freihändig vergeben werden. Jedoch ist dahin zu trachten, dass für solche kleinere und momentane Arbeiten im Voraus ein Preistarif, wenn auch nur im Wege beschränkter Submission, vereinbart ist.

III. Gemeinsam für An- und Verkäufe sowohl, als auch für sonstige Kontraktsabschlüsse auf Staatsrechnung, wird noch Folgendes bestimmt:

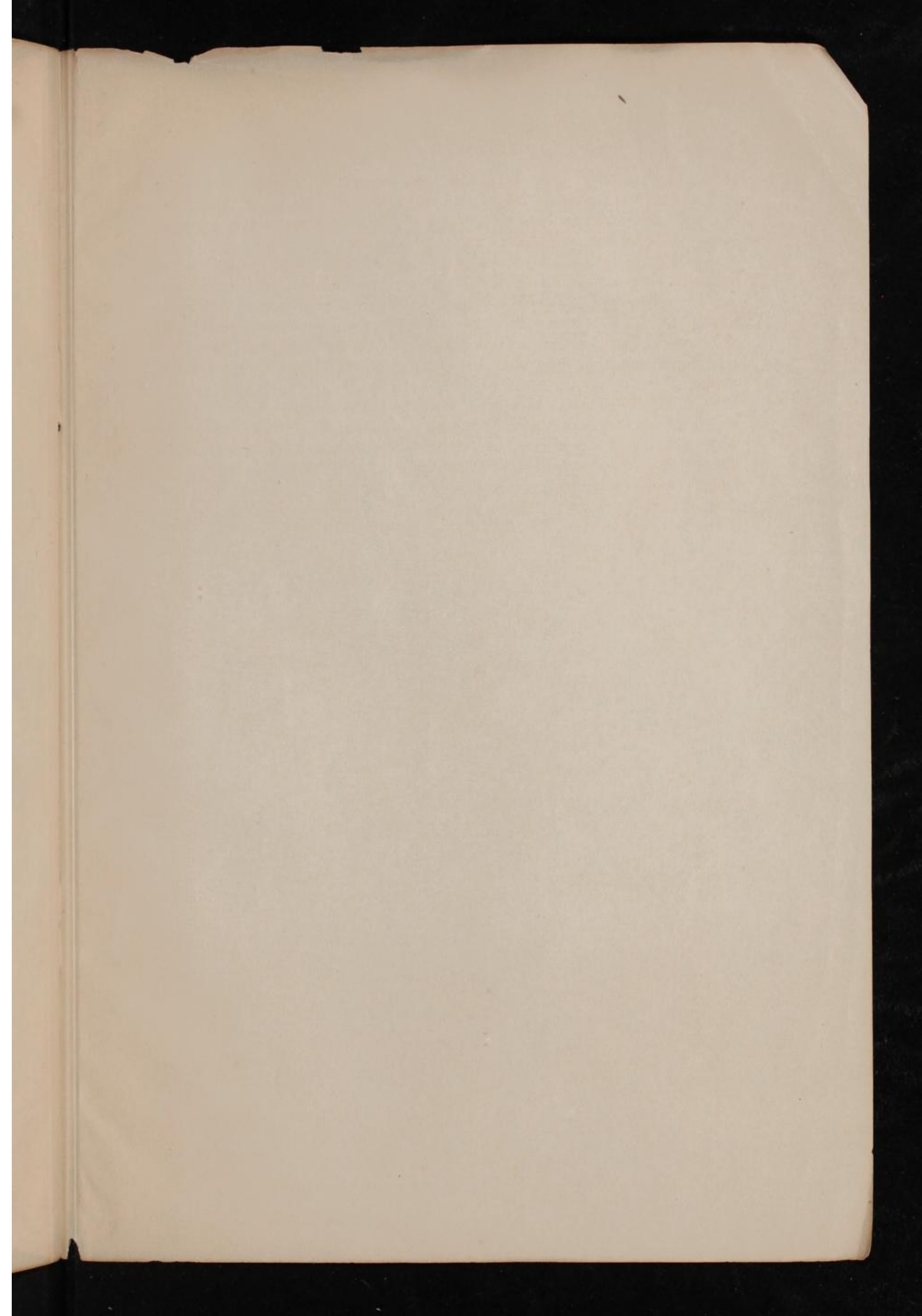
1) Eine Vergebung oder Kauf aus freier Hand soll allgemein dann zugelassen sein, wenn eine vorgängige Versteigerung oder Submission kein genügendes Ergebniss geliefert hat und durch freihändigen Vertragsabschluss ein besseres erreicht werden kann.

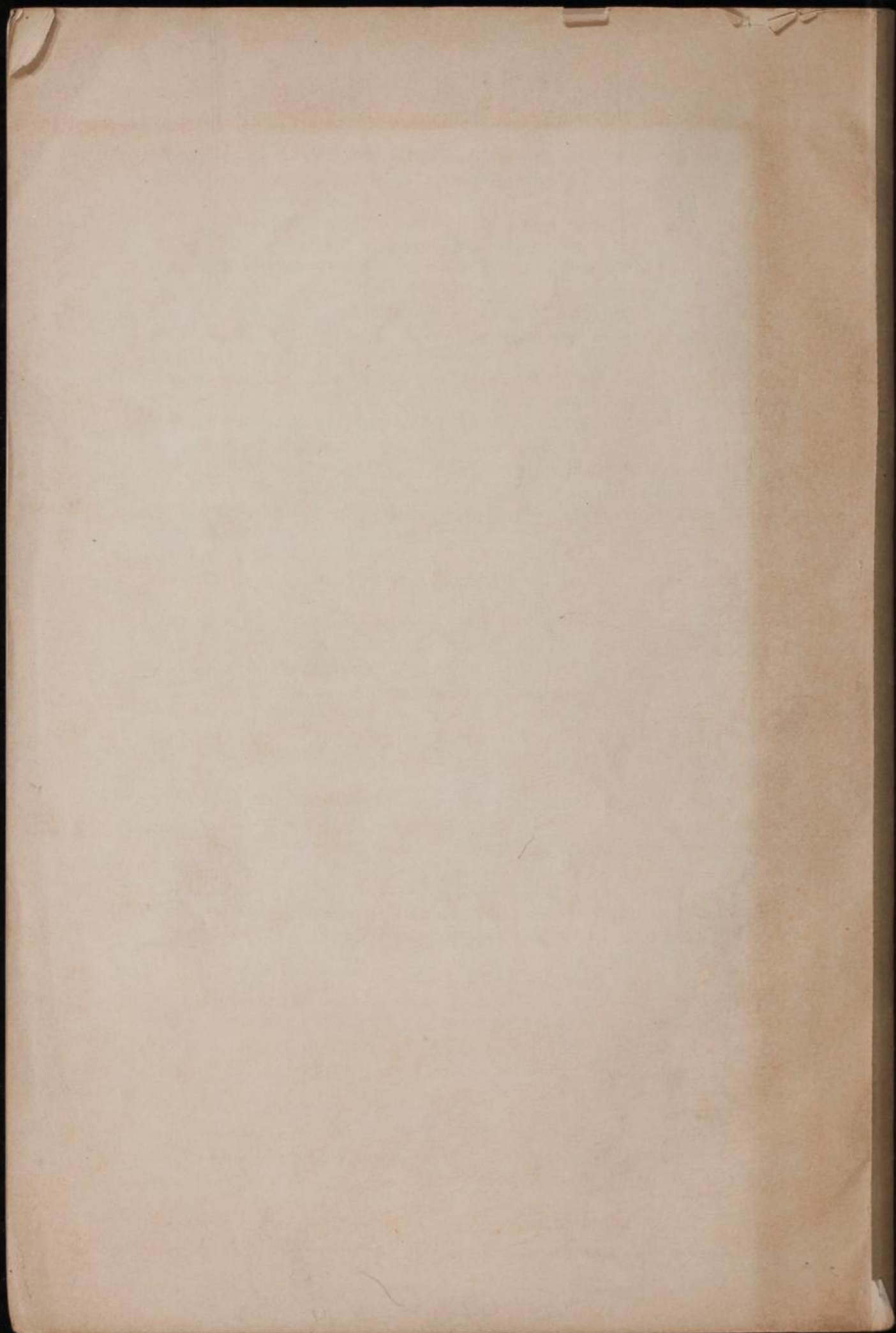
2) Sollte es in einzelnen Fällen, auf welche keine der Ausnahmsbestimmungen dieses Ausschreibens zutrifft, gleichwohl entweder nothwendig beziehungsweise besonders zweckmässig sein, dass eine Veräusserung aus freier Hand von uns — wie das Gesetz Art. 6 Absatz 1 vorsieht — „ausdrücklich

nachgegeben werde“, oder ein Ankauf beziehungsweise sonstiger Kontraktsabschluss ohne vorgängige öffentliche Ausschreibung „durch die Natur des Geschäfts gerechtfertigt“ erscheinen (Art. 7 Abs. 1), so ist hierüber jedesmal unsere Entschliessung einzuholen.

3) So oft ein Ankauf, Verkauf oder sonstiger Kontrakt für Staatsrechnung freihändig oder auf nur beschränkte Konkurrenzausschreibung hin abgeschlossen worden ist, soll der Rechtfertigungsgrund dieses ausnahmsweisen Verfahrens jedesmal in der betreffenden Einnahme- oder Ausgabe-Dekretur, unter Anrufung der einschlägigen Position des gegenwärtigen Ausschreibens und wo nöthig unter Beifügung unserer speziell genehmigenden Verfügung, kurz angegeben werden.

Schliesslich machen wir noch besonders auf die Bestimmung in Art. 7 Abs. 2 des angeführten Gesetzes aufmerksam, wonach mit Beamten, welche die Verwaltung selbst führen oder an derselben betheiligt sind, in Bezug auf die Verwaltung, zu welcher sie gehören, nicht kontrahiert werden darf, sofern nicht von der obersten Verwaltungsbehörde die Betheiligung bei dem Ankauf von Produkten oder bei der Lieferung von Naturalien oder bei der Pachtung von Gegenständen ihrer Verwaltung ausdrücklich gestattet worden ist.





A 56456/10(47.)

B.I.G.

Black

3/Color

White

Magenta

Red

Yellow

Green

Cyan

Blue

n für das Budgetwesen

an der

Grossherzoglichen

-Universität Giessen.

zoglichen Ministerium des Innern und der Justiz
am 15. Februar 1894.

Gr. Hess.
Univ.-Bibliothek
Giessen.

27031137

Giessen 1894.

nd Universitäts-Druckerei Curt von Münchow.

Farbkarte #13

Centimetres

Inches